

3. 36 a. (1) Nr. 457.

Laut Eröffnung des Ministeriums des Aeußern hat die königlich großbritannische Regierung den Wunsch ausgesprochen, zum Behufe der von derselben beabsichtigten, am 31. März 1851 vorzunehmenden Zählung der Bevölkerung des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland (nicht der überseeischen Besitzungen) Listen oder doch annähernde Angaben über die Zahl der an dem obbezeichneten Tage in den österreichischen Staaten befindlichen Unterthanen des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland zu erhalten.

Nachdem das gedachte Ministerium diesem Ansinnen zu entsprechen beabsichtigt, si werden alle jene Unterthanen des vereinigten Königreiches Großbritannien und Irland, welche sich am 31. März d. J. noch hierlands befinden, hiemit aufgefordert, ihre Anwesenheit, und zwar in Laibach bei der k. k. Polizei-Direction, anderswo in diesem Kronlande aber bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihres Aufenthaltsortes, und zwar spätestens bis 28. Februar dieses Jahres zuverlässig zu melden.

Laibach am 17. Jänner 1851.

Gustav Graf v. Chorinsky,
k. k. Statthalter.

3. 28. a. (3) Nr. 221.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. südlichen Staats-Eisenbahn-Betriebs- u. Ober-Ingenieur-Abtheilung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 27. Jänner l. J. Vormittags 10 Uhr, das von dem, auf der Staats-Eisenbahn-Station Spielfeld abgetragenen Holzviaducte gewonnene, auf dieser Station lagernde $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$ und $\frac{1}{8}$ lichte, aus verschiedenen Längen bestehende alte Bauholz, im öffentlichen Versteigerungswege veräußert wird, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Graz am 15. Jänner 1851.

Z. 18. a. (3) Nr. 20 IV.

AVVISO DI CONCORSO.

Presso la Cassa Centrale veneta, ora momentaneamente residente in Verona, trovansi vacanti, il posto di Controllore cui è annesso l' annuo soldo di fiorini 1500 e l' obbligo della prestazione di idonea cauzione nella somma di fiorini 2250, e quello di Liquidatore col soldo di annui fiorini 1200 e l' obbligo della prestazione della cauzione in fiorini 1800.

Pel rimpiazzo dei posti medesimi viene aperto a tutto il giorno 15 Febbrajo p. v. il concorso, coll' invito a tutti coloro che credessero di potervi aspirare, di produrre entro il termine perentorio suddetto ed a mezzo dell' Autorità da cui dipendono le regolari loro istanze corredate dei documenti comprovanti i servigj da essi prestati allo Stato, la conoscenza delle lingue che parlano e scrivono, non che le circostanze d' essere pronti a produrre o completare la voluta cauzione, e di non aver vincoli di parentela o di affini à con altri Impiegati della Cassa Centrale medesima.

Dall' I. R. Direzione Superiore delle Finanze pel Regno Lomb.-Ven.

Verona li 3 Gennajo 1851.

D' ORDINE DEL SIGNOR CONSIGLIERE
MINISTERIALE
BENNATI.

3. 31. a. (2) Nr. 112.

K u n d m a c h u n g.

Es ist die Stelle eines k. k. Staatsanwalts-Substituten in Rann mit dem Gehalte jährlicher

1200 fl. C. M. in Erledigung gekommen. Bewerber, welche diese Stelle, und im Falle dieselbe, oder die höhere Gehaltsstufe von 1200 fl. C. M., einem bereits angestellten Staatsanwalts-Substituten verliehen werden sollte, die hiedurch in Erledigung kommende Stelle mit der Besoldung jährlicher 1000 fl. oder 800 fl. C. M. in Rann oder an einem anderen Orte zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar: wenn sie angestellt sind, durch ihre Vorgesetzten bis 10. Februar d. J. unter Nachweisung der Befähigung zum Richteramte und Angabe, ob und in welchem Grade dieselben mit einem der Beamten bei den k. k. Staatsanwaltschaften oder Gerichten in Steiermark verwandt oder verschwägert sind, bei dem Befertigten zu überreichen, und im Falle dieselben bei einer k. k. Staatsanwaltschaft im Sprengel des Landesgerichtes Gillsi angestellt zu werden wünschen, sich über die vollkommene Kenntniß der slovenischen Sprache auszuweisen.

Graz den 15. Jänner 1851.

Der k. k. Generalprocurator für Steiermark:
Dr. Reiner:

3. 27. a. (2)

K u n d m a c h u n g

wegen Einbringung von Offerten zur Lieferung mineralischer Kohlen auf die k. k. südliche Staatseisenbahn.

Die Staatsverwaltung beabsichtigt der Anwendung mineralischer Kohle zur Locomotivfeuerung auf der k. k. südlichen Staatsbahn von dem Zeitpunkte an, in welchem der Betrieb dieser Bahn in die Regie übergeht, eine größere Ausdehnung, als die bisher der Fall war, und will die Bedeckung des für die Zeit vom 1. Juni d. J. bis Ende Mai des nächsten Jahres erforderlichen Kohlenquantums im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Einbringung schriftlicher Offerte sicherstellen. Demnach werden alle jene Gewerkschaften, welche sich bei der Lieferung mineralischer Kohle auf die k. k. südliche Staatsbahn zu betheiligen beabsichtigen, eingeladen, ihre diesfälligen Offerte, welche mit Rücksicht auf die nachfolgenden Bestimmungen verfaßt seyn müssen, längstens bis 10. Februar d. J. Mittags 12 Uhr bei der k. k. General-Direction für Communicationen I. Abtheilung in Wien einzureichen.

B e d i n g n i s s e

für die Ablieferung, Uebernahme und Bezahlung der Kohlen.

§. 1. Es wird festgesetzt, daß sich jeder Lieferant noch vor Abschluß des Lieferungsvertrages zu einer Probeflieferung in dem von der Staatsverwaltung zu bestimmenden Quantum und Zeitpunkte herbeilassen müsse.

Diese Probeflieferung ist auf die in dem Offerte zu benennende Ablieferungsstation abzustellen, und wird mit dem offerirten Preise bezahlt werden.

Nach diesen Probeflieferungen werden mit jenen Kohlen, über deren Brauchbarkeit zur Locomotivfeuerung keine Versuche abgeführt wurden, jedenfalls Probefahrten gemacht; übrigens behält sich die Staatsverwaltung vor, auch mit solchen Kohlengattungen, welche bereits früher versucht wurden, neuerdings Probefahrten vorzunehmen, wenn sie es in irgend einer Beziehung für nothwendig erachten sollte.

Die Kohlen der Probeflieferung aller Differenzen, mit denen die Staatsverwaltung Lieferungsverträge abzuschließen gesonnen ist, werden in Bezug ihres Aschengehaltes, sowie des Verhältnisses vom Volumen zum Gewichte im Beiseyn des Lieferanten untersucht.

Zu diesem letzten Zwecke wird eine Viertel-Cubiklast der gelieferten lufttrockenen Kohle gewogen und auf Probeherden verbrannt.

Nach diesen Versuchen wird im Einverständnisse mit den Lieferanten festgesetzt, und in den abzuschließenden Vertrag aufgenommen, welcher Aschengehalt bei den folgenden Lieferungen zugestanden wird, und unter welchen Normen die künftige Uebernahme der Kohlen nach dem Volumen Statt finden kann.

§. 2. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die Lieferung entweder nach dem Gewichte oder nach dem Volumen zu übernehmen, im letztern Falle werden die aus den oben angeführten Versuchen resultirenden Daten zur Basis der Berechnung des abgelieferten Gewichtes dienen.

Ebenso behält sich die Staatsverwaltung vor, bei jeder beliebigen Lieferung vor Uebernahme derselben einen Versuch auf die oben bezeichnete Weise und hinsichtlich des Aschengehaltes der Kohle vorzunehmen, und jene Lieferung nicht anzunehmen, welche einen größeren Aschengehalt als den im Vertrage zugestandenen ausweist.

§. 3. Die Staatsverwaltung kann nur Stückkohle und bei festern ältern Braunkohlen mindestens faustgroße Mittelkohle gebrauchen, welche schon an der Grube sortirt und von allen erdigen und steinigen Bestandtheilen befreit seyn muß.

§. 4. Das für den Zeitraum eines Jahres und für die ganze Ausdehnung der südlichen Staatseisenbahn erforderliche Quantum an Kohle beträgt 580,000 Centner, und die Uebernahme wird nach dem im Offerte ausgesprochenen Wunsche auf einer oder mehreren Wasserstationen dieser Bahn, nach Umständen und nach Maßgabe der zu treffenden Vereinbarung aber auch auf anderen als Wasserstationen geschehen.

Die Ablieferung soll durch das ganze Jahr hindurch möglichst gleichförmig und regelmäßig geschehen, so zwar, daß von dem übernommenen Gesamtquantum allmonatlich der 12te Theil zur Ablieferung gelange.

Auf keinen Fall darf am Schlusse eines Monats die Differenz jenes Kohlenquantums, welches bis dahin abgeliefert wurde, gegen jenes, welches bis dahin hätte abgeliefert werden sollen, mehr als das auf einen Halbmonat entfallende Lieferungs-Quantum betragen, und es muß ein Ausgleich durch Mehr- oder Minderlieferung im nächsten Monat erfolgen.

§. 5. Das Abladen der Kohlen hat der Lieferant bei der Uebernahme bis auf die Wage gestellt auf seine Kosten zu besorgen.

§. 6. Die Uebernahme der Kohlen erfolgt in den auf den bezeichneten Stationen vorgerichteten Lagerplätzen oder Magazinen durch die von der Staatsverwaltung hierzu bestimmten k. k. Beamten, welche nach jeder monatlichen Ablieferung dem Lieferanten hierüber einen Uebernahmschein ausstellen werden.

Es wird Vorsorge getroffen werden, daß in dem Uebernahmgeschäft keine Verzögerung Statt finden kann.

Jene Kohle, welche den nach den Proben festgestellten Bedingungen nicht entspricht, und deren Uebernahme deshalb verweigert werden muß, ist von dem Lieferanten zurückzunehmen und längstens innerhalb eines Monats durch eine zur Uebernahme geeignete Kohle zu ersetzen. Solche von der Uebernahme ausgeschiedene Kohlen werden nicht im ärarischen Magazine gelagert, und die Staatsverwaltung übernimmt auch über deren sichere Lagerung keine specielle Haftung.

§. 7. Die Staatsverwaltung behält sich vor, jene Lieferanten, welche den vorausgehend angeführten Verpflichtungen ganz oder theilweise nicht Genüge leisten, nach einer unter Festsetzung eines Termines vorausgegangenen erfolglosen Mahnung, die Lieferung auf irgend eine andere Weise auf deren Gefahr und Kosten bewirken zu lassen

und dieselben werden hievon gleichzeitig verständigt werden.

Die Lieferanten verpflichten sich, falls die Gesamtbeschaffungskosten solcher Ersatzkohlen höher zu stehen kämen, als jene, welche der Lieferant beizustellen unterließ, die dießfalls von dem Rechnungs-Departemente der General-Direction ausgefertigten Rechnung, über diese Mehrkosten anzuerkennen und der Staatsverwaltung hiefür Ersatz zu leisten.

§. 8. Die Zahlung für die ordnungsmäßig abgelieferten und übernommenen Kohlen wird auf Grund der, von den k. k. Uebernahmebeamten ausgefertigten Uebernahmscheine bei der Casse der k. k. Betriebs-Direction in Graz längstens binnen 14 Tagen geleistet werden.

Bestimmungen für die Verfassung und Einbringung der Offerte.

§. 9. Die auf einem 15 kr. Stämpel abzufassenden Offerte müssen enthalten:

- a) den Namen des, oder wenn Mehrere eine sich in Solidum verpflichtete Gemeinschaft bilden, die Namen der Differenten.
- b) Die nähere Bezeichnung des Ortes, wo die Kohlen gewonnen, sowie die Gattung der Kohle.
- c) Die Quantität, zu welcher sich der Different verpflichten will, im Verlaufe des Jahres auf eine oder mehrere im Offerte bezeichnende Wasserstationen der k. k. südlichen Staatsbahn zu liefern.
Sollte ein Different die Ablieferung auf einer anderen, als einer Wasserstation beabsichtigen, so wäre dieß im Offerte ausdrücklich zu bemerken, und es wird einer weitem Vereinbarung vorbehalten, ob auf einer solchen Station die Einrichtungen zur Ablieferung und Uebernahme getroffen werden können.
- d) Der Preis pr. Centner lufttrockener, abgeseondert für Stück- oder Mittelkohle in Buchstaben und Ziffern ausgedrückt, gegen welchen er unter Einhaltung der vorhergehend angeführten Lieferungsbedingungen die angebotene Quantität Kohle zu liefern bereit ist.
- e) Die ausdrückliche Erklärung, daß sich der Different den erwähnten Lieferungs-, dann Uebernahme- und Zahlungsbedingungen unterwerfe und für die richtige Einhaltung der Lieferungsbedingungen einer nach dem jährlichen Lieferungsquantum und dem contrahirten Preise zu berechnende 5% Caution im Baren, oder durch eine von der General-Direction für Communicationen als genügend erkannte Sicherstellung zu leisten bereit sey.

Im letztern Falle wäre die Art und Weise dieser Sicherstellung im Offerte näher zu bezeichnen.

§. 10. Die Staatsverwaltung behält sich vor, die einlangender Offerte ganz oder nur theilweise anzunehmen oder zurückzuweisen, oder die Annahme an die im §. 1 angeführte vorläufige Erprobung der Kohle hinsichtlich ihrer Tauglichkeit zu dem beabsichtigten Zwecke zu knüpfen.

§. 11. Nach der erfolgten vorläufigen Entscheidung über die Annahme eines Offertes hat die Probeflieferung zur Vornahme der im §. 1 angeführten Versuche über das Gewicht und den Aschengehalt der Kohle zu geschehen, wornach sodann die definitive Entscheidung über die Annahme des Offertes erfolgen und zur Ausfertigung des Lieferungs-Contractes geschritten, dieser in dupplo verfaßt und das ungestämpelte Exemplar den Lieferanten zugestellt werden wird, das auf dessen Kosten gestämpelte Exemplar aber bei der General-Direction für Communicationen in Wien verbleibt.

Von der k. k. General-Direction für Communicationen. — Wien am 8. Jänner 1851.

3. 33. a. (2) Nr. 533
K u n d m a c h u n g.

Die Versteigerung der pachtweisen Ueberlassung der Borspannsverföhrung im kommenden Militär-Quartale wird für die Stationen Birknitz und Loitsch am 25. Jänner l. J., Vormittags 9 Uhr, für die Stationen Senofetsch und Adelsberg am selben Tage, Nachmittags 3 Uhr, u. z. nach allen Richtungen dieser Stationen, bei der

k. k. Bez. Hauptmannschaft Adelsberg abgehalten. — Zu dieser Verhandlung werden alle Unternehmungslustigen mit dem Bemerken eingeladen, daß auch schriftliche Anbote, welche jedoch vor Beginn der Vicitation der Commission versiegelt und mit dem Vadium belegt eingereicht werden müssen, angenommen werden.

K. k. Bez. Hauptmannschaft Adelsberg am 19. Jänner 1851.

3. 69. (2) E d i c t.

Herr Sebastian Dellamea, Maurerpolier von Raccolana bei Udine, wird von der gefertigten Herrschaft aufgefordert, seinen contractmäßigen Hausbau zu vollenden und sich hierüber bis 15. k. M. Februar um so gewisser zu erklären, als im Gegentheil die Vollendung besagten Hausbaues auf seine Kosten bewerkstelliget würde.

Herrschaft Treffen in Unterkrain den 15. Jänner 1851.

3. 76 (2) Nr. 1620. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Jean Puhel aus Eschernembl, als Cessionär des Mathe Puhel aus Gollek, wegen schuldigen 71 fl. 46 kr. e. s. c., in die executive Feilbietung der dem minderjährigen Michael Gasperitsch gehörigen, auf Joan Gasperitsch vergewährten, im Grundbuche der Herrschaft Eschernembl sub Rel. Nr. 45 und 47 vorkommenden, gerichtlich auf 624 fl. geschätzten, in Sello bei Thurnau sub Exh. Nr. 12 liegenden, behausten Realität gewilliget und hiezu die Tagsetzungen auf den 20. Februar, 20. März und 22. April 1851, jedesmal Früh um 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet worden, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Tagsetzung nicht über oder um den Schätzwert an Mann gebracht, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzwert hintangegeben würde.

Der Grundbucheextract, die Vicitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich hieramts eingesehen werden.

Eschernembl am 16. December 1850.
Der k. k. Landgerichtsrath und Bezirksrichter Brolich.

3. 75. (2) Nr. 223. E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Jacob Stergar'schen Kinder von Zeistenberg, die öffentliche Feilbietung der zum Nachlasse gehörigen Wein-, Weinstein- und Knopperr-Vorräthe, und zwar: 40 Eimer Wein vom Jahrgange 1848, 236 Eimer Wein vom Jahrgange 1849, 30 Eimer Wein vom Jahrgange 1850, 60 Pfund Knopperr und 60 Pfund Weinstein, dann des Weingeschirres bewilliget, und die Tagsetzung zu deren Vornahme auf den 13. Febr. l. J. Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 2 bis 8 Uhr in Zeistenberg angeordnet worden.

Der Verkauf findet nur gegen gleich bare Bezahlung Statt.
K. k. Bezirksgericht Neustadt den 14. Jän. 1851.

3. 90. (2) Nr. 273. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird bekannt gemacht:

Es sey in den versteigerungsweisen Verkauf des in der, zwischen den Gemeinden Bresouca und Rakitna strittigen Waldung Sagabernca im Jahre 1849 durch letztere abgefällten Merkantil- und sonstigen Bauholzes gewilliget, und zur Vornahme der Vicitation die Tagsetzungen auf den 27. und 28. Jänner 1851, jedesmal Früh und Nachmittag mit dem Weisage festgesetzt, daß das Holz nicht unter dem Schätzwert und nur gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben wird, wozu die Kaufstiftigen hiemit eingeladen werden.
K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 16. Jän. 1851.

3. 84. (3) Nr. 295. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach I. Section wird bekannt gemacht, daß im Hause Nr. 214 in der Herrngasse, die auf 112 fl. 33 kr. inventirten Verlassenschaft des verstorbenen Anton Verlan, bestehend in: Kleidungsstücken, Wäsche, Bettgewand, Einrichtung u. dgl., am 23. Jänner d. J., Früh 9 Uhr, gegen gleich bare Bezahlung öffentlich versteigert werden.
Laibach am 16. Jänner 1851.

3. 51. (3) Nr. 3553. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Großscharitz wird hiermit kund gemacht:

Dasselbe habe mit Bescheid vom 12. September l. J., 3. 3553, die executive Feilbietung der,

vom Anton Pehnik von Zesta gehörigen, daselbst unter Const. Nr. 13 gelegenen, im Grundbuche der Pfarrhofsgrill Reifnitz sub Urb. Nr. 72, Sect. Nr. 57 b. vorkommenden, gerichtlich auf 532 fl. bewerteten Drittelhube, wegen dem Johann Strudel von Raschiza aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 11. Februar 1846, 3. 276 executive superintabulato 23. Mai 1847 annoch am Capitale schuldiger 26 fl. sammt 5% Zinsen und Einbringungskosten bewilliget, und zur Vornahme derselben in loco Zesta die erste Tagsetzung auf den 3. Februar, die zweite auf den 3. März und die dritte auf den 3. April l. J., jedesmal Früh 9 Uhr mit dem Weisage angeordnet, daß die Realität nur bei der dritten Tagsetzung auch unter dem Schätzwert an den Meistbietenden werde hintangegeben werden. Hievon werden die Kaufstiftigen mit dem Weisage verständiget, daß der Grundbucheextract, das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingungen hieramts eingesehen werden können, und daß jeder Vicitant ein Vadium von 50 fl. zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen haben werde.

Großscharitz am 12. Sept. 1850.
Der k. k. Bezirksrichter: Panian.

3. 29. (3) Nr. 1808. E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Stein wird hiemit bekannt gemacht: Es haben Primus Seischn und Maria Bukouz, Vormünder des mj Augustin Bukouz von Skarubaa, gegen Urban Hubot und dessen Erben oder sonstige Rechtsnachfolger unbekanntem Aufenthaltes, die Klage auf Erziehung der im Grundbuche der Herrschaft Glödnig sub Sect. Nr. 740 1/2 vorkommenden Realität hieramts angebracht, worüber die Verhandlungstagsetzung auf den 1. Februar 1851, Früh 9 Uhr vor diesem Verichte angeordnet worden ist.

Da der Beklagte und dessen allfällige Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger diesem Verichte unbekannt, und vielleicht außer den k. k. Erbländen abwesend sind, so wurde ihnen der hiesige Gastwirth und Realitätenbesitzer, Herr Johann Karolnik als Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach Vorschrift der für diese Länder bestehenden Gerichtsordnung ausgetragen werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie entweder selbst zu der obigen Tagsetzung erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter bestellen und diesem Verichte namhaft machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen nur selbst beizumessen haben würden.

Stein am 18. November 1850.
Der k. k. Bez. Richter: Konischegg.

3. 47. (3) Nr. 3040. E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirks- und Collegialgerichte wird hiemit allgemein kund gemacht:

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 17. Juni l. J., Haus-Nr. 73 zu Podraga verstorbenen Grundbesizers Franz Trost, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu stellen vermeinen, werden hiemit aufgefordert, ihre Rechte bei der am 7. Februar 1851, Vormittags 9 Uhr angeordneten Convocations-Tagsetzung so gewiß anzumelden und darzutun, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 a. b. G. B. beizumessen hätten.
K. k. Bezirks-Collegialgericht Wippach am 13. December 1850.

3. 43. (3) Nr. 4199. E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache der Lena Scherzer, durch ihre Bevollmächtigte Maria Maurin von Ossinik, gegen Lena Janesch v. Weissenbach, pct. aus dem Urtheile ddo. 30. Juli 1846, 3. 2346, schuldiger 100 fl. e. s. c., die Realitacion die zu Weissenbach Nr. 7 gelegenen, im dießgerichtlichen Grundbuche sub Sect. Nr. 161 g. vorkommenden und von der Lena Janesch laut Feilbietungsprotocolls ddo. 19. October 1849, 3. 3593, um 330 fl. G. M. erstandenen Geräuthube, wegen nicht zugebotener Feilbietungsbedingungen bewilliget, und zur deren Vornahme die Tagsetzung auf den 21. Februar 1851, Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Weissenbach mit dem Weisage angeordnet, daß bei dieser Tagsetzung obgedachte Realität um jeden Meistbot auch unter dem Schätzwert pr. 170 fl. G. M. werde hintangegeben werden. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Vicitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.
K. k. Bezirksgericht Gottschee am 13. Dec. 1850.